Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Gemeinde Krummhörn, Baggergutaufbereitungsanlage Greetsiel)
GAA Emden v. 26.03.2020 – K1.238.01/99/EMD19-079-01

Die Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn hat mit Schreiben vom 12.11.2019 die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Baggergutaufbereitungsanlage (Spülfeld) am Standort 26736 Greetsiel, Greetsieler Straße, L 27

Gemarkung:	Greetsiel	Flur:	15	Flurstück(e): 2/2, 1/7, 3/2 und 4
Gemarkung:	Greetsiel	Flur:	8	Flurstück(e): 2/3
Gemarkung:	Leybuchtpolder	Flur:	7	Flurstück(e): 2/6

beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Herstellung einer Baggergutaufbereitungsanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 6,57 ha. Die Anlage wird als Spülfeldfläche mit einer 2,4 m hohen umfassenden Verwallung ausgebildet und wird max. 65.000 m³ Baggergut aufnehmen. Dabei werden auf der Fläche vorhandene Gräben verfüllt und ein neuer Entwässerungsgraben für anfallendes Poren- und Sickerwasser rund um das Spülfeld angelegt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0527, 1. Änderung „Baggergutaufbereitungsanlage“ der Gemeinde Krummhörn sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87, 1. Änderung „Baggergutaufbereitungsanlage“ der Stadt Norden. Für beide Bebauungspläne liegt die Planreife nach § 33 Abs. 1 Baugesetzbuch vor.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 i.V.m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- In nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 500 m der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Kennzeichen: NLP NDS 00001) und das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (EU-Kennzahlen: 2306-301)
- In nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 400 m das Naturschutzgebiet „Leyhörn“ (Kennzeichen: NSG WE 00220) und das EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (EU-Kennzahlen: DE2508-401)
- In östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 50 m das Landschaftsschutzgebiet „Westermarsch“ (Kennzeichen: LSG AUR 00031) und das EU-Vogelschutzgebiet „Westermarsch“ (EU-Kennzahlen: DE2408-401)
- In südlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 50 m das Naturdenkmal „Teiche bei Greetsiel“ (Kennzeichen: ND AUR 00116)

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieser Gebiete ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben aufgrund der baulichen Gestaltung, der temporären Betriebsweise und der vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Gewässerschutz keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen hat.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Baggergutaufbereitungsanlage sind Auswirkungen auf die genannten Gebiete aufgrund der von dem Vorhaben ausgehenden luftverunreinigenden Emissionen, Stäube und Anlagengeräusche nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.